



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

44. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 10. Juni 1991

Nummer 34

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Glied-Nr.	Datum	Titel	Seite
2000	18. 4. 1991	Bek. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft Errichtung eines Fachinformationszentrums für gefährliche/umweltrelevante Stoffe	748
21200	22. 4. 1991	RdErl. d. Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales Zulassung als Untersuchungsstelle nach der Trinkwasserverordnung	748

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Titel	Seite
	Innenministerium	
25. 4. 1991	Bek. - Ungültigkeit eines Dienstausweises	749
	Landeswahlleiter	
25. 4. 1991	Bek. - Landtagswahl 1990; Feststellung einer Nachfolgerin aus der Landesreserveliste	749
	Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales	
20. 4. 1991	RdErl. - Investitionsprogramm 1991 und sonstige Krankenhausmaßnahmen des Landes Nordrhein-Westfalen	750
	Landschaftsverband Rheinland	
24. 4. 1991	Bek. - Jahresrechnung 1989	756
	Landesversicherungsanstalt Westfalen	
15. 5. 1991	Bek. - Ungültigkeitserklärung eines Dienstsiegels	756

I.

2000

Errichtung eines Fachinformationszentrums für gefährliche/umweltrelevante Stoffe

Bek. d. Ministeriums für Umwelt,
Raumordnung und Landwirtschaft v. 18. 4. 1991 -
I B 3 - 01.31

1. Als Einrichtung des Landes im Sinne des § 14 des Landesorganisationsgesetzes vom 10. Juli 1962 (GV. NW. S. 421), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 1989 (GV. NW. S. 678), - SGV. NW. 2005 - wird mit Wirkung vom 1. Mai 1991 im Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft das

Fachinformationszentrum für gefährliche/umweltrelevante Stoffe des Landes Nordrhein-Westfalen mit Sitz in Duisburg errichtet.

2. Dem Fachinformationszentrum obliegt es, die Datenbank „Informations- und Kommunikationssystem gefährliche/umweltrelevante Stoffe“ (IGS) zu pflegen, weiterzuentwickeln und den Anwendern die Daten verfügbar zu machen. Dadurch sollen künftig ressortübergreifend Behörden, aber auch private Anwender schnellstmöglich zuverlässige und umfassende Informationen über gefährliche und umweltrelevante Stoffe abrufen können, damit in konkreten Gefahrensituationen schnell und kompetent reagiert oder vorbeugend gehandelt werden kann.
3. Das Fachinformationszentrum untersteht der Dienst- und Fachaufsicht des Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft.

- MBl. NW. 1991 S. 748.

21260

Zulassung als Untersuchungsstelle nach der Trinkwasserverordnung

RdErl. d. Ministeriums für Arbeit,
Gesundheit und Soziales v. 22. 4. 1991 -
V B 4 - 0200.136.3

Für die Zulassung von Untersuchungsstellen nach § 19 Abs. 2 Satz 4 der Trinkwasserverordnung (TrinkwV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2612) gelten folgende Bestimmungen:

1 Allgemeine Bestimmungen:

- 1.1 Untersuchungseinrichtungen mit Sitz in Nordrhein-Westfalen können auf Antrag als Untersuchungsstelle zugelassen werden, wenn sie aufgrund ihrer personellen und sächlichen Ausstattung in der Lage sind, alle Untersuchungen nach den Anlagen 1, 2 und 4 zur Trinkwasserverordnung ordnungsgemäß durchzuführen.
- 1.2 Als Untersuchungsstellen können auch Einrichtungen anerkannt werden, wenn sie einen Teil der durchzuführenden Untersuchungen nicht selbst, sondern bei einer in enger räumlicher Nähe befindlichen Stelle durchführen lassen und mit dieser insoweit aufgrund öffentlich-rechtlicher Bestimmungen oder einer privatrechtlichen Vereinbarung eine Organisationseinheit bilden.

2 Zulassungsvoraussetzungen**2.1 Personelle Voraussetzungen**

- 2.1.1 Der Leiter der Untersuchungsstelle oder der für die mikrobiologischen Untersuchungen verantwortliche wissenschaftliche Mitarbeiter muß die Erlaubnis zum Arbeiten mit Krankheitserregern nach § 19 Abs. 1 in Verbindung mit § 19 Abs. 2 Nrn. 1 und 3 Bundes-Seuchengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 1979 (BGBl. I S. 2262), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. September 1990 (BGBl. I S. 2002) besitzen.

2.1.2 Der Leiter der Untersuchungsstelle muß ein medizinisches oder einschlägiges naturwissenschaftliches Hochschulstudium mit Erfolg abgeschlossen haben und über eine mindestens dreijährige oder, sofern er zum Führen der Berufsbezeichnung „Lebensmittelchemiker“ berechtigt ist, mindestens zweijährige praktische Laborerfahrung auf dem Gebiet der Trinkwasseruntersuchung und -beurteilung verfügen. Er muß seine Tätigkeit hauptberuflich und eigenverantwortlich ausüben und seinen Dienstsitz am Sitz der Untersuchungsstelle haben.

2.1.3 Der für die physikalischen, physikalisch-chemischen und chemischen Untersuchungen verantwortliche wissenschaftliche Mitarbeiter muß ein Hochschulstudium der Chemie mit Erfolg abgeschlossen haben oder zum Führen der Berufsbezeichnung „Lebensmittelchemiker“ berechtigt sein.

2.1.4 Die mit den Untersuchungen beauftragten technischen Mitarbeiter müssen entsprechend ihrer jeweiligen Verwendung einer der nachfolgenden Berufsgruppen angehören:

- a) mikrobiologische Untersuchungen
- medizinisch-technische Assistenten
- biologisch-technische Assistenten
- Biologielaboranten
- andere Fachkräfte mit mikrobiologischer Ausbildung
- b) physikalische, physikalisch-chemische und chemische Untersuchungen
- Chemieingenieur
- Chemotechniker
- chemisch-technische Assistenten
- Chemielaboranten
- andere Fachkräfte mit chemischer oder physikalisch-chemischer Ausbildung.

2.1.5 Die mit der Probenahme beauftragten Mitarbeiter der Untersuchungsstelle müssen hierfür entsprechende Kenntnisse besitzen.

2.2 Sächliche Voraussetzungen

2.2.1 Die Untersuchungsstelle muß über die erforderlichen Räumlichkeiten und gerätetechnischen Einrichtungen zur Durchführung einer fachgerechten Probenahme und Untersuchung des Trinkwassers verfügen.

2.2.2 Laboratorien für mikrobiologische Untersuchungen müssen dem Typ 2 der DIN 58956 entsprechen. Sie müssen räumlich und organisatorisch von den übrigen Laboratorien getrennt sein.

2.2.3 Laboratorien für physikalische, physikalisch-chemische und chemische Untersuchungen müssen ebenfalls DIN-gerecht eingerichtet sein und müssen den Anforderungen der „Richtlinien für Laboratorien“ des Hauptverbandes der gewerblichen Berufsgenossenschaften in der jeweils geltenden Fassung genügen.

3 Zulassungsverfahren

3.1 Die Zulassung wird auf Antrag erteilt.

3.2 Gemäß § 19 Abs. 2 Satz 4 TrinkwV bin ich für die Entscheidung über den Antrag zuständig.

3.3 Der Zulassungsantrag ist formlos in zweifacher Ausfertigung über den Regierungspräsidenten bei mir einzureichen. Dem Antrag sind die Nachweise über die persönliche und sächliche Eignung nach Nummer 2 beizufügen. Der Regierungspräsident leitet die Antragsunterlagen nach einer gemeinsamen Ortsbesichtigung mit dem Hygienisch-bakteriologischen Landesuntersuchungsamt Düsseldorf bzw. Münster mit seiner Stellungnahme an mich weiter.

3.4 Die Zulassung kann mit Auflagen verbunden werden. Damit ist insbesondere sicherzustellen, daß

- a) Probenahmen nach den anerkannten Normen und Regeln der Technik erfolgen,

- b) Untersuchungen, die nach der Trinkwasserverordnung erforderlich sind, nur für Betreiber von Wasserversorgungsanlagen durchgeführt werden, von denen die Untersuchungsstelle rechtlich und wirtschaftlich unabhängig ist,
- c) die Untersuchungsergebnisse unverzüglich vorgelegt und - unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten - in hygienischer und wassertechnischer Hinsicht fachgerecht beurteilt werden,
- d) die Untersuchungsergebnisse auf von mir festgelegten, einheitlichen Vordrucken festgehalten werden,
- e) Qualitätssicherungsmaßnahmen getroffen werden. Dazu gehören fortwährend durchzuführende Maßnahmen zur internen Analytischen Qualitätssicherung (AQS), die alle Schritte der analytischen Untersuchungsverfahren, d. h. Probenahme, Probentransport, -konservierung, -lagerung, -vorbereitung, -aufbereitung, Messung, Auswertung und Ergebnisberichterstattung umfassen. Sie werden gemessen an
- den Deutschen Normen (DIN 38402)
 - den entsprechenden Rahmenempfehlungen der Länderarbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) und
 - dem Merkblatt Nr. 5 „Analytische Qualitätssicherung (AQS) für die Wasseranalytik in Nordrhein-Westfalen“ vom Februar 1990, herausgegeben vom Landesamt für Wasser und Abfall Nordrhein-Westfalen (LWA),
- f) die Ergebnisse der internen Analytischen Qualitätssicherung dokumentiert werden,
- g) an externen Ringversuchen erfolgreich teilgenommen wird. Die Teilnahme stellt die Qualität der Trinkwasseruntersuchungen sicher und gewährleistet den gleichen Untersuchungsstandard für alle Untersuchungsstellen,
- h) Mitarbeiter der Untersuchungsstelle an mikrobiologischen, chemischen, hygienischen und wassertechnischen Fortbildungsveranstaltungen teilnehmen und die Untersuchungsstelle auf eine regelmäßige und ausreichende Fortbildung von Mitarbeitern achtet,
- i) die in der Überwachung tätigen Personen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben unterstützt werden,
- j) für die Abrechnung der Leistungen die Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung (AVwGebO NW in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. August 1980 - GV. NW. S. 924 -) in der jeweils geltenden Fassung Anwendung findet.
- 3.5 Die Zulassung kann befristet erteilt werden. Sie kann widerrufen werden, wenn eine der Zulassungsvoraussetzungen nachträglich entfällt.
- 3.6 Die Entscheidung über die Zulassung ist gebührenpflichtig. Die Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung vom 5. August 1980, GV. NW. S. 924/SGV. NW. 2011 in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung.
- 3.7 Die Zulassungen werden von mir im Ministerialblatt des Landes Nordrhein-Westfalen bekanntgegeben.
- 3.8 Die Zulassung ersetzt nicht die Erlaubnis nach anderen Vorschriften, insbesondere des Bau-, Gewerbe- und Feuerschutzrechts.

4 Übergangsbestimmungen

- 4.1 Die bisher in der Anlage zu meinem RdErl. v. 22. 10. 1976 (SMBl. NW. 21260) genannten Institute, Anstalten, Chemischen und Lebensmitteluntersuchungsämter sowie die Untersuchungsstellen, die nach meinem RdErl. v. 2. 12. 1987 (n.v.) - V B 1 - 0200.136.3 - zugelassen worden sind, gelten bis zum 31. 12. 1992 als zugelassene Untersuchungsstellen. Eine Neuzulassung ist nur nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen möglich.
- 4.2 Ist die Voraussetzung der räumlichen Nähe nach Nummer 1.2 nicht erfüllt, so kann der Antragsteller die fehlenden Nachweise bis zum 31. 12. 1994 erbringen. Dies gilt auch für Untersuchungseinrichtungen, die bereits gem. § 17 Abs. 2 Satz 4 der Verordnung über Trinkwasser und über Wasser für Lebensmittelbetriebe vom 22. Mai 1986 (BGBl. I S. 760) zugelassen worden sind.

Dieser RdErl. ergeht im Einvernehmen mit d. Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft des Landes Nordrhein-Westfalen.

- MBl. NW. 1991 S. 748.

II.

Innenministerium

Ungültigkeit eines Dienstausweises

Bek. d. Innenministeriums v. 25. 4. 1991 -
V A - BD - 011 - 1.4

Der Dienstausweis Nr. 2165 der Reg. Ang' en Ute Grevels, ausgestellt am 10. 3. 1987 vom Innenminister des Landes NRW, ist in Verlust geraten. Er wird hiermit für ungültig erklärt. Sollte der Dienstausweis gefunden werden, wird gebeten, ihn dem Innenministerium des Landes NRW in Düsseldorf zuzuleiten.

- MBl. NW. 1991 S. 749.

Landeswahlleiter

Landtagswahl 1990

Feststellung einer Nachfolgerin aus der Landesreserveliste

Bek. d. Landeswahlleiters v. 25. 4. 1991 -
I A 1/20-11.90.23

Der Landtagsabgeordnete Erwin Pfänder hat mit Ablauf des 30. 4. 1991 sein Mandat niedergelegt.

Als Nachfolgerin wird mit Wirkung vom 1. Mai 1991

Frau
Brigitta Doris Heemann
Twifeler Weg 33
4770 Soest

aus der Landesreserveliste der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (SPD) Mitglied des Landtags Nordrhein-Westfalen.

Bezug: Bek. d. Landeswahlleiters v. 12. 4. 1990 (MBl. NW. S. 437) u. v. 23. 5. 1990 (MBl. NW. S. 775).

- MBl. NW. 1991 S. 749.

**Ministerium für Arbeit,
Gesundheit und Soziales**

**Investitionsprogramm 1991
und sonstige Krankenhausmaßnahmen
des Landes Nordrhein-Westfalen**

RdErl. d. Ministeriums für Arbeit,
Gesundheit und Soziales v. 20. 4. 1991 -
V C 1 - 5750.02

Nach § 18 des Krankenhausgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (KHG NW), vom 3. November 1987 (GV. NW. S. 392/SGV. NW. 2128) wird für das Jahr 1991 folgendes Investitionsprogramm aufgestellt und veröffentlicht:

1	Zur Finanzierung stehen folgende Mittel zur Verfügung:	
1.1	Ausgabemittel	1 208,6 Mio. DM
1.2	Verpflichtungsermächtigung	439,0 Mio. DM
		<u>1 645,6 Mio. DM</u>
2	Die unter 1 genannten Mittel werden wie folgt verplant:	
2.1	Weiterfinanzierung der vor 1991 begonnenen Krankenhausbaumaßnahmen - Ausgabemittel	640,1 Mio. DM
2.21	Errichtung von Krankenhäusern (Neubau, Umbau, Erweiterungsbau) einschließlich der Erstausrüstung mit den für den Krankenhausbetrieb im Rahmen seiner Aufgabenstellung nach dem Feststellungsbescheid notwendigen Anlagegüter (§ 19 Abs. 1 Nr. 1 KHG NW)	
Anlage A	- Anlage A -	220,0 Mio. DM
2.22	Bewilligung sonstiger dringender Maßnahmen außerhalb des Investitionsprogramms 1991 (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 und 3 KHG NW)	
Anlage B	- Anlage B -	126,8 Mio. DM
	zusammen 2.21 und 2.22	346,8 Mio. DM
2.23	Bewilligung von Maßnahmen nach § 19 Abs. 1 KHG NW im Rahmen des Mittelkontingents der Regierungspräsidenten	100,0 Mio. DM
2.3	Reserve für unvorhersehbare Einzelmaßnahmen	37,4 Mio. DM
2.4	Für die pauschale Förderung (§§ 23 u. 24 KHG NW)	
Anlage C	- Anlage C -	521,5 Mio. DM
		<u>1 645,6 Mio. DM</u>
3	Diese Bekanntmachung ist keine Genehmigung zum Baubeginn. Ein Rechtsanspruch auf Förderung nach dem KHG NW entsteht nach § 18 Abs. 1 KHG NW mit der schriftlichen Bewilligung der Fördermittel, mit der auch die Aufnahme der in der Anlage A genannten Vorhaben in das Investitionsprogramm 1991 verbunden ist.	

Anlage A

Krankenhaus	Kosten		
	insgesamt	davon	
		Ausgabe- mittel 1991	Verpflich- tungser- mächtigung
Mio. DM			
Errichtungsmaßnahmen nach § 19 Abs. 1 Nr. 1 KHG NW			
1 Regierungspräsident Arnsberg			
1.1 Kath. Krankenhaus St. Johannes-Hospital Arnsberg Anbau Zentralküche und Liegendkrankenfahrt	11,0	0,6	10,4
1.2 St. Josefs-Hospital Bochum-Linden Bochum Sanierung durch Erweiterungsbau	13,0	0,6	12,4
1.3 Städt. Kliniken Dortmund Dortmund Neubau eines OP-Bereiches und Umgestaltung von Funktionseinrich- tungen der HNO-Klinik	12,5	0,5	12,0
1.4 Ev. Krankenhaus Witten Anbau und Klimatisierung der asept. OP-Abteilung und Klimatisierung der Intensivpflegestation	5,8	0,2	5,6
insgesamt	42,3	1,9	40,4
2 Regierungspräsident Detmold			
2.1 Ev. Krankenhaus Bielefeld Umbau und Erweiterungsbaumaßnahme (Verbesserung der Verkehrs- wege, An- und Umbau Betriebsstelle Aufnahme chirurgische Ambulanz, Betriebsstelle Intensivpflege, Verbesserung des OP-Systems)	24,0	1,1	22,9
insgesamt	24,0	1,1	22,9
3 Regierungspräsident Düsseldorf			
3.1 Städt. Kliniken Kalkweg Duisburg Errichtung einer geriatrischen Tagesklinik	3,5	0,2	3,3
3.2 Maria-Hilf-Krankenhaus Krefeld chirurgische Ambulanz, Notaufnahme, Liegendanfahrt, septischer Ein- griffsraum	8,0	0,4	7,6
3.3 Ev. Bethesda Krankenhaus Mönchengladbach Erweiterung des Funktionstraktes mit Intensivpflege sept. OP und Zen- tralsterilisation	14,5	0,8	13,7
3.4 St. Josef-Hospital (Betriebsstelle Nikolaus-Hospital Rheinberg) Moers Anbau Bettenhaus Psychiatrie	12,5	0,8	11,7
3.5 Ev. Krankenhaus Oberhausen Umbau Haus A Sanierung 2. BA	11,0	0,6	10,4
3.6 Städt. Kliniken Remscheid, Burger Straße Neubau eines Eingangstraktes	7,4	0,4	7,0
insgesamt	58,9	3,2	53,7

Krankenhaus	Kosten		
	insgesamt	davon	
		Ausgabe- mittel 1991	Verpflich- tungser- mächtigung
Mio. DM			
4 Regierungspräsident Köln			
4.1 St. Josef-Hospital Bonn-Beuel Erweiterung und Sanierung Bettentrakt (Südflügel)	7,6	0,3	7,3
4.2 Marienhospital Brühl Sanierung und Erweiterung Bauteil St. Marien – 1. BA –	9,7	0,7	9,0
4.3 St. Elisabeth-Krankenhaus Köln-Hohenlind Erweiterungsbau für Funktionen und Pflege – 1. BA –	17,4	1,0	16,4
4.4 Städt. Kinderkrankenhaus Köln-Riehl Erweiterung Bettenhaus Ost zur Schaffung von Mutter-Kind-Einheiten Sanierung Dächer, Fassaden, Fenster	9,8	0,6	9,2
4.5 Bethlehem-Krankenhaus Stolberg Umbau und Erweiterung einer Intensivstation, Verlegung der Gamma- kamera und des klinischen Arztendienstes für Anästhesie	6,2	0,3	5,9
insgesamt	50,7	2,9	47,8
5 Regierungspräsident Münster			
5.1 St. Rochus-Hospital Castrop-Rauxel Neubau Verbindungsspanne Abschluß der Gesamtsanierung	7,2	0,4	6,8
5.2 St. Josef-Hospital Gelsenkirchen-Horst Neubau Energiezentrale – Notmaßnahme –	7,4	0,4	7,0
5.3 Stift Tilberg/Havixbeck – Außenstelle Dülmen – Umbau des Schwesternwohnheimes Dülmen für Allgemeine Psychiatrie einschließlich Gerontopsychiatrie – I. BA –	4,9	0,3	4,6
5.4 Ev. Krankenhaus Münster Neubau Bettenhaus – II. BA –	7,7	0,4	7,3
5.5 St. Franziskus-Hospital Münster Neubau Technikzentrale – Notmaßnahme –	6,5	0,4	6,1
5.6 Jakobi-Krankenhaus Rheine Errichtung Verbindungsbau mit neuem Verkehrskern	6,8	0,4	6,4
5.7 Marien-Hospital Steinfurt-Borghorst Aufstockung Bettenhaus	3,5	0,3	3,2
5.8 St. Rochus-Hospital Telgte Neubau Tagesklinik für Psychiatrie in Warendorf	2,1	0,2	1,9
insgesamt	46,1	2,8	43,3

Anlage B

Krankenhaus	Kosten		
	insgesamt	davon	
		Ausgabe- mittel 1991	Verpflich- tungser- mächtigung
Mio. DM			
Sonstige dringende Krankenhausbaumaßnahmen			
1 Regierungspräsident Arnsberg			
1.1 Marien-Hospital Arnsberg Sanierung der Heizzentrale	3,6	0,2	3,4
1.2 Städt. Krankenhaus Maria-Hilf Brilon Dachsanierung und Brandschutz	3,0	0,2	2,8
1.3 Knappschafts-Krankenhaus Dortmund Errichtung eines Gebäudes für den Linearbeschleuniger	4,2	0,3	3,9
1.4 St. Marien-Hospital Hagen Verkehrskern u. Brandschutz	7,9	0,4	7,5
1.5 St. Johannes-Hospital Hagen-Boele Sanierung der Elektroanlagen	2,0	0,2	1,8
1.6 Marien-Hospital Hamm Nuklear-Medizin	5,0	0,3	4,7
1.7 St. Elisabeth-Hospital Iserlohn Küchensanierung	3,1	0,2	2,9
1.8 Orthopädische Anstalten Volmarstein Eingangsbereich und physikalische Therapie	4,6	0,3	4,3
1.9 St. Franziskus-Hospital Winterberg Brandschutz und Sanierung der Außenhaut	4,3	0,3	4,0
insgesamt	37,7	2,4	35,3
2 Regierungspräsident Detmold			
2.1 St. Franziskus-Hospital Bielefeld Umbau der kieferchirurgischen OP's	2,0	0,2	1,8
2.2 St. Nikolaus-Hospital Büren Sanierung der Zentralküche im EG und Einrichtung zugehöriger Technikbereiche im UG	2,7	0,2	2,5
2.3 St. Josefskrankenhaus Paderborn Erweiterung Tiefkeller und Erstellung einer Abteilung für Linearbeschleuniger - Therapie	4,3	0,3	4,0
2.4 Kreiskrankenhaus Rahden Neubau einer Liegendkrankenfahrt sowie Neubau eines 2. asept. OP-Raumes	3,8	0,2	3,6
insgesamt	12,8	0,9	11,9

Krankenhaus	Kosten		
	insgesamt	davon	
		Ausgabe- mittel 1991	Verpflich- tungser- mächtigung
Mio. DM			
3 Regierungspräsident Düsseldorf			
3.1 Dominikus-Krankenhaus Düsseldorf Brandschutz	5,0	0,3	4,7
3.2 Städt. Krankenhaus Düsseldorf-Gerresheim Erneuerung der RLT-Anlagen	2,0	0,2	1,8
3.3 St. Vincenz-Krankenhaus Essen-Stoppenberg Ausbau der Küche im Sockelgeschoß des neuen Bettenhauses und Ver- bindungsspange	6,2	0,4	5,8
3.4 Hospital zum Hl. Geist Kempen Erneuerung der Hauptküche, Abbruch Altbau	5,9	0,3	5,6
3.5 Städt. Krankenanstalten Krefeld Umbau Nuklear Diagnostik	5,5	0,3	5,2
3.6 Städt. Krankenanstalten Nettetal Umbau und Sanierungsmaßnahme im Altbau	2,5	0,2	2,3
3.7 Ev. Krankenhaus Ratingen Erneuerung der Heizungszentrale	4,9	0,3	4,6
3.8 St. Irmgardis-Krankenhaus Viersen-Süchteln Sanierung der Zentralküche	3,6	0,2	3,4
3.9 Städt. Kliniken Wuppertal Wuppertal-Barmen Errichtung eines Gebäudes für einen Linearbeschleuniger	4,5	0,3	4,2
insgesamt	40,1	2,5	37,6
4 Regierungspräsident Köln			
4.1 St. Katharinen-Hospital Frechen Sanierung, Fassade und Dach, Fenstererneuerung	9,6	0,5	9,1
4.2 Rheinische Landeslinik Viersen Sanierung und Optimierung der Energieversorgung - 1. BA -	13,7	0,6	13,1
insgesamt	23,3	1,1	22,2

Krankenhaus	Kosten		
	insgesamt	davon	
		Ausgabe- mittel 1991	Verpflich- tungser- mächtigung
Mio. DM			
5 Regierungspräsident Münster			
5.1 Westf. Klinik für Psychiatrie Dortmund Brandschutzmaßnahme	1,1	0,1	1,0
5.2 Städt. Kinderklinik Gelsenkirchen-Buer Sanierung des Isolierhauses - 1. OG -	1,4	0,1	1,3
5.3 Westf. Klinik für Psychiatrie, Psychosomatik und Neurologie Gütersloh Umbau des Krankengebäudes 15 (Wirtschaftsgebäude)	3,6	0,2	3,4
5.4 Westf. Klinik für Psychiatrie und Neurologie Lengerich - Umbau Haus 03 -	2,7	0,2	2,5
5.5 Krankenhaus St. Laurentius-Stift Waltrop Neubau Tagesklinik für Psychiatrie	2,3	0,3	2,0
5.6 Westf. Klinik für Psychiatrie Warstein Errichtung eines Blockheizwerks	1,6	0,1	1,5
insgesamt	12,7	1,0	11,7

Pauschale Förderung nach § 23 KHG NW

Veranschlagt sind für

1. Zuweisungen und Zuschüsse zur pauschalierten Förderung der Wiederbeschaffung kurzfristiger Anlagegüter und für sonstige förderungsfähige Investitionen nach § 19 KHG im Rahmen des § 23 Abs. 1 und 7 KHG NW	502,5	502,5	
2. Beschaffung abstimmungspflichtiger medizinisch-technischer Großgeräte im Rahmen des § 24 in Verbindung mit § 23 Abs. 7 KHG NW	19,0	14,0	5,0
insgesamt	521,5	516,5	5,0

Landschaftsverband Rheinland**Jahresrechnung 1989**

Bek. d. Landschaftsverbandes Rheinland v. 24. 4. 1991

Die Landschaftsversammlung Rheinland hat am 31. 1. 1991 folgenden Beschluß gefaßt:

1. Die Landschaftsversammlung nimmt den Schlußbericht des Rechnungsprüfungsausschusses über die Prüfung der Jahresrechnung 1989 zur Kenntnis.

Die Jahresrechnung 1989 schließt wie folgt ab:

Einnahmen insgesamt	4 545 278 764,16 DM
Ausgaben insgesamt	4 579 147 988,69 DM
Fehlbetrag 1989	33 869 204,53 DM

2. Die Landschaftsversammlung erteilt gemäß § 7 Abs. 1 Buchstabe e) und § 25 Abs. 2 LVerbO in Verbindung mit § 81 GO NW für die Jahresrechnung 1989 Entlastung.

Der vorstehende Beschluß wird hiermit gemäß § 81 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit § 25 Abs. 2 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen und § 14 der Hauptsatzung des Landschaftsverbandes Rheinland öffentlich bekannt gemacht.

Die Jahresrechnung 1989 mit Rechenschaftsbericht liegt zur Einsichtnahme montags bis freitags in der Zeit vom 17. Juni 1991 bis 25. Juni 1991, jeweils von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr, im Landeshaus Köln-Deutz, Kennedy-Ufer 2, Zimmer 352, öffentlich aus.

Köln, den 24. April 1991

Der Direktor
des Landschaftsverbandes Rheinland

In Vertretung
Esser

- MBl. NW. 1991 S. 756.

Landesversicherungsanstalt Westfalen**Ungültigkeitserklärung eines Dienstsiegels**

Bek. d. Landesversicherungsanstalt Westfalen in Münster v. 15. 5. 1991

Bei der Auskunft- und Beratungsstelle der Landesversicherungsanstalt Westfalen in Witten ist das nachstehend näher bezeichnete Dienstsiegel in Verlust geraten.

Das Siegel wird hiermit für ungültig erklärt.

Hinweise, die zur Auffindung des Siegels führen können, sowie Anhaltspunkte für eine unbefugte Benutzung bitten wir unmittelbar der Geschäftsführung der Landesversicherungsanstalt Westfalen mitzuteilen.

Beschreibung des Dienstsiegels:

Rundes Farbdrucksiegel
Durchmesser: 35 mm

Inschrift: In der oberen Hälfte:
Landesversicherungsanstalt Westfalen
In der unteren Hälfte:
Landeswappen Nordrhein-Westfalen

Kenn-Nr. 83

- MBl. NW. 1991 S. 756.

Einzelpreis dieser Nummer 4,40 DM
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 9682/238 (8.00-12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 81,40 DM (Kalenderhalbjahr), Jahresbezug 162,80 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10. für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 9682/241, 4000 Düsseldorf 1

Von Vorabempendungen des Rechnungsbetrages - in welcher Form auch immer - bitten wir abzusenden. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Münchengladbach

ISSN 0177-3569